

## Pflegeeinzelfallbegutachtung während Corona – so stellen wir unsere wichtige Aufgabe für die Menschen sicher

Wer Hilfe bei der medizinischen oder pflegerischen Versorgung benötigt, kann bei der Pflegekasse seiner Krankenkasse einen Antrag stellen. Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst, einen Pflegegrad festzustellen, damit Versicherte die notwendige Unterstützung bekommen. In der Corona-Pandemie eine besondere Herausforderung für die Versicherten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes.

Die Feststellung des Pflegegrades erfolgt im Rahmen einer so genannten Pflegebegutachtung. Erfahrene und extra geschulte Pflegefachkräfte kommen dazu üblicher Weise zu den Versicherten nach Hause oder in das Alten- oder Pflegeheim, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin lebt.

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat der Schutz der Versicherten jedoch ergänzende Maßnahmen erforderlich gemacht. Zunächst haben wir die Schutzmaßnahmen in der Begutachtung erhöht, darunter zusätzliche und zeitaufwändigere Hygienemaßnahmen zum Beispiel mit Masken und Desinfektion. Ausgehend von einem zunächst fehlenden Schutz durch ausreichende Impfungen und der Gefahr einer Übertragung in einen oftmals besonders gefährdeten Personenkreis, haben es sich alle Medizinischen Dienste in den Ländern zur Aufgabe gemacht, das Infektionsrisiko zu reduzieren und gleichzeitig eine verlässliche Begutachtung sicherzustellen.

Der Gesetzgeber hat uns, als Medizinischem Dienst dazu die Möglichkeit eingeräumt, diese Begutachtung als strukturiertes Interview telefonisch durchzuführen.<sup>1</sup> Damit entsprechen wir auch dem Wunsch vieler Versicherter und Angehöriger, die Sicherheit in der Begutachtung immer an die erste Stelle zu stellen. Dem konnten wir entsprechen, denn auch auf diese Weise werden die sechs wichtigen Lebensbereiche der Antragstellerinnen und Antragsteller systematisch besprochen und nach einem bundesweit erarbeiteten Muster erhoben:

Die vorhandene **Mobilität**, etwaige **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**, die **kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten**, der Grad der **Selbstversorgung**, die **Bewältigung von und der selbstständige Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** sowie die **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** werden in einem Gutachten zusammengefasst. Darin sind neben der Einstufung für einen Pflegegrad auch fachliche Empfehlungen enthalten, wie die vorliegende Situation verbessert werden kann. Das können Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in der Wohnung sein, Vorschläge für Rehabilitations-Maßnahmen oder Hilfsmittel, die den Alltag erleichtern. Für die Gutachterinnen und Gutachter im Vordergrund: Die Selbstständigkeit der Versicherten erhalten und fördern.

---

<sup>1</sup> § 147 Abs. 1 SGB XI

Wie auch bei der persönlichen Begutachtung freuen sich unsere Pflegegutachterinnen und Pflegegutachter, wenn der oder die Versicherte durch eine Pflegeperson, einen mit der Betreuung betrauten Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer in dem Telefonat begleitet wird. So können ergänzende Informationen und Nachfragen oftmals direkt geklärt werden.

Die notwendigen Umstellungen in der Begutachtung und die zeitintensiveren Hygienemaßnahmen haben in 2021 dazu geführt, dass sich die Zahl der täglich durchführbaren Begutachtungen etwas reduziert haben und sich der Bestand an Begutachtungsaufträgen zwischenzeitlich erheblich erhöht hatte. Mit der zunehmenden Routine und dem Einsatz von neuen Gutachterinnen und Gutachtern hat sich diese Situation wieder entspannt und es gelingt uns, die Aufträge der Versicherten wieder zeitnah zu bearbeiten. Zusätzlich konzentrieren wir uns auf die Bearbeitung von Widersprüchen, die durch das neue Verfahren der strukturierten Telefoninterview im Vergleich zur Hausbesuchsbegutachtung leicht auf rund 6,5 Prozent angestiegen sind. Insgesamt haben die Gutachterinnen und Gutachter in 2021 rund 279.000 Begutachtungsaufträge in Niedersachsen bearbeitet.

Weitere Informationen zum aktuellen Ablauf der telefonischen Begutachtung finden Sie im Flyer „Information zur Pflegebegutachtung während der Corona-Pandemie“ anbei.

### **Wie geht es weiter?**

Neue Corona-Varianten und notwendige Anpassungen der Gesetzeslage und Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes machen auch die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst aktuell nur wenig langfristig planbar. Die Möglichkeit der Telefonbegutachtung läuft planmäßig zunächst zum Ende März 2022 aus, so dass wir aktuell davon ausgehen, bei einem verbesserten Infektionsgeschehen ab April Begutachtungen unter allen Sicherheitsvorkehrungen wieder in der Häuslichkeit der Versicherten durchzuführen.

Ausdrücklich zu würdigen ist das Engagement zahlreicher Gutachterinnen und Gutachter unserem Medizinischen Dienstes Niedersachsens, auch Lücken durch Quarantäne oder Ausfälle zu schließen, damit eine zeitnahe Begutachtung oder die Prüfung von Widersprüchen erfolgen kann. Sie arbeiten jeden Tag daran, damit die Versicherten in Niedersachsen ihre benötigten Leistungen erhalten und bestmöglich geschützt sind.

Aktuelle Änderungen und Informationen finden Sie immer auch auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Niedersachsen: <https://www.md-niedersachsen.de/versicherte/>